

## SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Zweck	<p>Der Zonen- und Gestaltungsplan regelt die Nutzungszuteilung und Ueberbauung der Parzellen GB. Nr. 476, Hof Innere Engi, Nr. 12, und GB. Nr. 2427 neues Wohnhaus Nr. 10.</p> <p><b>Bestehende Bauten und zulässige Neubauten und Anlagen</b></p> <table><tr><td>A</td><td>Neue Remise / Wagenschopf</td></tr><tr><td>B</td><td>Neuer Parking / Vorplatz</td></tr><tr><td>C</td><td>Neues Wohnhaus</td></tr><tr><td>D</td><td>Bestehender Laufstall</td></tr><tr><td>E</td><td>Bestehendes Jauchesilo unterirdisch</td></tr><tr><td>F</td><td>Neues Wohnhaus</td></tr><tr><td>G</td><td>Bestehende Remise / Schopf / Kaninchenstall</td></tr></table> <p>In der Landwirtschaftszone können ausserhalb der festgelegten Baubereiche zonenkonforme Bauten bewilligt werden.</p>	A	Neue Remise / Wagenschopf	B	Neuer Parking / Vorplatz	C	Neues Wohnhaus	D	Bestehender Laufstall	E	Bestehendes Jauchesilo unterirdisch	F	Neues Wohnhaus	G	Bestehende Remise / Schopf / Kaninchenstall
A	Neue Remise / Wagenschopf														
B	Neuer Parking / Vorplatz														
C	Neues Wohnhaus														
D	Bestehender Laufstall														
E	Bestehendes Jauchesilo unterirdisch														
F	Neues Wohnhaus														
G	Bestehende Remise / Schopf / Kaninchenstall														
Auflage	<p>Baute A : In der neuen Remise / Wagenschopf A, sind Stallungen / Tierhaltung und Wohnen nicht zulässig. Diese Auflage ist als Dienstbarkeit im Grundbuch z. L. GB. Nr. 476 einzutragen.</p>														
Baubereiche	<p>Bauten dürfen nur in den ausgeschiedenen Baubereichen erstellt werden.</p> <p><b>Auflagen</b></p>														
Umnutzung	<p>Vorplatz / Parking GB. Nr. 476 ( Bereich B )</p> <p>Fläche Bereich B ( inkl. Baubereich A bis zur Ueberbauung ) darf nicht benutzt werden als Lagerplatz aller Art. Er dient ausschliesslich zur Parkierung und als Hofzufahrt. Das Terrain, Baubereich A und Baubereich B, ist bis spätestens am 31. Oktober 2002 als Platz oder Wiese auszubauen.</p>														
Zäune	<p>Mögliche Einzäunungen sind mit schlanken Holzpfeuern und mit unauffälligem Geflecht auszuführen. Die Zaunhöhe beträgt max. 120 cm.</p>														
Gestaltung	<p>Nach Zonenvorschriften bzw. Juraschutzzone.</p>														
Zuständigkeiten in der LSZ	<p>Zonenkonformität und Gestaltung : Bau- Justizdepartement. Baupolizeiliche Belange: Baukommission</p>														
Inkrafttreten, Genehmigung	<p>Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>														